

Regierungsrat

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit Abteilung
Gesundheitsberufe
3003 Bern

14. Juni 2011

Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin"; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" und lassen uns wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es, dass der Bund einen direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin" vorlegt. Allerdings ist der in die Vernehmlassung geschickte Vorschlag in dieser Form abzulehnen.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs des Gegenvorschlags auf die gesamte Grundversorgung, welche sich gemäss den Erläuterungen auf die ambulante und stationäre Versorgung bezieht, erfolgt eine Ausweitung der Bundeskompetenzen. Der indirekte Gegenvorschlag geht damit zu weit. Da es in erster Linie darum geht, den Bereich der Hausarztmedizin in der Verfassung zu verankern, hat sich nArt. 117 BV auf die ambulante Grundversorgung zu beschränken. Titel und Verfassungstext sind entsprechend anzupassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Regelungskompetenzen des Bundes in der Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung ist unbestritten. Hingegen fallen Vorschriften über die Ausübung der Berufe in die Kompetenz der Kantone. Der Passus " ... und über die Ausübung dieser Berufe" in Absatz 2 ist deshalb zu streichen.

In Absatz 3 sind die Bundeskompetenzen nicht auf die medizinische Grundversorgung zu fokussieren, sondern auf die Förderung der Hausarztmedizin. Zudem ist in Absatz 3 Buchstabe a auch die Kostenfolge zu regeln, wobei der Bund diese Kosten zu übernehmen hat.

Die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für den elektronischen Datenverkehr unter dem Titel "Medizinische Grundversorgung" und als subsidiäre Massnahme ("soweit es die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung erfordert") geht unseres Erachtens zu weit. Zudem ist fraglich, ob der elektronische Datenaustausch überhaupt einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf und nicht eine Grundlage auf Gesetzesstufe ausreichend wäre. Absatz 3 Buchstabe c ist zu streichen.

Auf die Absätze 4 und 5 kann verzichtet werden, da sie mit Absatz 1 abgedeckt sind.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen angemessen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber